

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: SchwBeschG §§ 12, 32, 36

Leitsätze:

§ 12 SchwBeschG gibt einem Angestellten des
öffentlichen Dienstes keinen klagbaren Rechts-
anspruch auf Verbeamtung.

Aktenzeichen: 1 AZR 466/65

Urteil des BAG vom 6. September 1966 LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1_AZR_466/65

4 Sa 851/64 Düsseldorf

Verkündet
am 6. September 1966

gez. Henkelmann,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. September 1966 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Kettner und Grebenstein für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 23. Juli 1965 - 4 Sa 851/64 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

T a t b e s t a n d :

Der im Jahre 1911 geborene Kläger wurde im Jahre 1935 Soldat. Nach Ableistung der zweijährigen Wehrpflicht war er bis 1939 Angestellter bei der Heeresjustiz. Im August 1939 wurde er wieder eingezogen und im Jahre 1942 als Berufsunteroffizier verpflichtet. Im August 1945 wurde er aus der Kriegsgefangenschaft entlassen; er war zunächst bis 1949 als Angestellter in einer Gemeindeverwaltung tätig. Im Mai 1949 wurde er im Justizdienst des beklagten Landes eingestellt und zunächst nach Gruppe IX TO.A entlohnt. Anfang 1951 rückte er in die Gruppe VIII, Ende 1951 in die Gruppe VII und Mitte 1958 in die Gruppe VI b auf. Mit Wirkung von Mitte 1953 war er als Schwerkriegsbeschädigter anerkannt worden.

Im Jahre 1950 bewarb sich der Kläger erstmalig um Zulassung zum Vorbereitungsdienst der Beamtenlaufbahn des mittleren Justizdienstes. Diese Bewerbung wiederholte er später mehrfach. Alle Bewerbungen wurden abgelehnt, weil der Kläger kein Laufbahnbewerber sei und die Altersgrenze der Laufbahnverordnung schon erheblich überschritten habe. Bis 1958 betrug diese Grenze allgemein 31 Jahre; seitdem beträgt sie normalerweise 30 Jahre und für Schwerbeschädigte 40 Jahre.

Im Oktober 1963 erhob der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht mit dem Antrag, das beklagte Land zu verurteilen, wegen Unterlassung der Berufsförderung Schadenersatz zu zahlen, und zwar für eine vom Gericht festzusetzende zurückliegende und zukünftige Zeit. Diese Klage hat er darauf gestützt, daß



das beklagte Land ihn trotz seiner Schwerbeschädigteneigenschaft nicht verbeamtet habe. Das Verwaltungsgericht hat den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht verwiesen. Dieses hat die Klage, die inzwischen auf einen Zahlungsantrag in Höhe von 600,-- DM umgestellt war, abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit dieser erstrebt der Kläger nach wie vor die Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung von 600,-- DM. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat er erklärt, daß sich dieser Betrag auf den Zeitraum vom 15. Oktober 1962 bis März 1963 in Höhe von 132,32 DM monatlich beziehen solle. Das beklagte Land hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Dem ebenso eingehend wie überzeugend begründeten Urteil des Landesarbeitsgerichts ist in allen Punkten beizupflichten.

1. Die Klage ist nunmehr in der Verhandlung vor dem Senat ausreichend spezifiziert, nachdem der Kläger erklärt hat, wie die von ihm eingeklagten 600,-- DM zeitlich zu verteilen sind. Eine solche Klarstellung war auch in der Revisionsinstanz noch möglich (BAG 8, 333 = AP Nr. 56 zu § 3 TO.A; BAG AP Nr. 2 zu § 496 ZPO).

2. Der Kläger meint, das beklagte Land habe ihm gegenüber eine zum Schadenersatz verpflichtende Unterlassung deshalb begangen, weil es ihn trotz seiner Schwerbeschädigteneigenschaft nicht so ge-



fördert habe, daß er seine Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiter entwickeln könne. Wäre das beklagte Land dieser Verpflichtung nachgekommen, so hätte es ihn nach Zulassung zu den erforderlichen Prüfungen und nach deren erfolgreichem Abschluß in das Beamtenverhältnis übernehmen müssen, so daß er spätestens seit Oktober 1962 ein um wenigstens 132,32 DM monatlich höheres Berufseinkommen erzielt hätte.

Es bedarf nicht der Entscheidung darüber, ob für einen Anspruch dieser Art überhaupt die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind. Denn die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Verweisung des Rechtsstreits an das Arbeitsgericht bindet die Gerichte für Arbeitssachen, § 41 Abs. 3 VwGO.

3. Durch seine Erklärung vor dem Senat hat der Kläger klargestellt, daß er Schadenersatz für die Zeit seit dem 15. Oktober 1962 verlangt. Zu jener Zeit war der Kläger bereits in die Gruppe VI b BAT eingestuft. Das war die für ihn als Angestellten höchstmögliche Vergütungsgruppe; so stellt es das Landesarbeitsgericht als unstreitigen Vortrag bei der Parteien fest. Hiergegen wendet sich die Revision nicht. Soweit der Kläger früher behauptet hatte, er sei auch in seiner Angestellten-Laufbahn nicht ausreichend gefördert worden, kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits hierauf deshalb nicht mehr an.

4. Das Landesarbeitsgericht stellt fest, der Kläger habe nicht behauptet, daß das beklagte Land bei der Ablehnung seiner Bewerbungen oder bei der Zulassung anderer Bewerber seinen Ermessensspielraum überschritten habe. Das beklagte Land habe bestritten, daß die in der Allgemeinen Verfügung des Justizmi-



nisters vom 6. Februar 1952 (JMBL.NRW S.43) genannten Voraussetzungen beim Kläger erfüllt gewesen seien; demgegenüber habe der Kläger seine gegenteilige Auffassung nicht hinreichend substantiiert und nicht hinreichend unter Beweis gestellt. Die vom Kläger überreichte Liste von sieben Angestellten, die trotz Überschreitung der Altersgrenze in das Beamtenverhältnis übernommen worden sein sollten, zeige, daß diese Angestellten sämtlich vor dem 1. Juli 1953 in den Vorbereitungsdienst einberufen worden seien, also zu einem Zeitpunkt, als der Kläger noch keine Sonderrechte als Schwerbeschädigter gehabt habe. Bei den drei weiteren Angestellten mache der Kläger überhaupt keine Angaben über den Zeitpunkt ihrer Einberufung. Im übrigen trage das beklagte Land hierzu vor, daß diese Angestellten bei der Auswahl die geeignetsten unter den damaligen Bewerbern gewesen seien, ohne daß der Kläger eine Überschreitung des Beurteilungsspielraums der Behörde dargetan habe.

Gegen diese Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist weder ein Berichtigungsantrag eingereicht noch eine schlüssige Revisionsrüge erhoben worden. Der Senat ist deshalb an diese Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gebunden. Das Landesarbeitsgericht hat den Vortrag des Klägers, daß das beklagte Land seine Verpflichtungen aus § 36 SchwBeschG durch Unterlassung der Beschäftigung einer ausreichenden Zahl von Schwerbeschädigten verletzt habe, als verspätet zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich die Revision nicht. Auch insoweit kann deshalb der Senat den Vortrag des Klägers, das beklagte Land habe beim Amtsgericht Essen nicht 10 % Schwerbeschädigte, sondern nur 5 bis 6 % beschäftigt, nicht berücksichtigen.



5. Der Kläger stützt den von ihm verfolgten Anspruch auf Schadenersatz zunächst darauf, daß das beklagte Land gemäß § 12 SchwBeschG gehalten gewesen sei, ihm durch Zulassung zu den Prüfungen die Möglichkeit zu eröffnen, die Voraussetzungen für die Verbeamtung zu schaffen. Eine solche Zulassung zu den Prüfungen hätte aber nur dann Sinn gehabt, wenn der Kläger nach Bestehen der Prüfungen eine Übernahme in das Beamtenverhältnis hätte beanspruchen können. Sofern das nicht der Fall ist, kann in der Nichtzulassung zu den Prüfungen keine schadenstiftende Handlung des beklagten Landes gesehen werden. Es kommt also darauf an, ob das beklagte Land verpflichtet war, den Kläger, wenn er die Voraussetzungen dafür erfüllte, in das Beamtenverhältnis zu übernehmen.

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht eine solche Verpflichtung des beklagten Landes verneint.

a) Einen Anspruch auf Verbeamtung kann der Kläger zunächst nicht aus § 12 SchwBeschG folgern. Nach dieser Vorschrift ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Schwerbeschädigten so zu beschäftigen, daß er seine Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln kann. Dabei ist abgestellt auf die Kenntnisse und Fähigkeiten, die der Schwerbeschädigte in dem von ihm erwählten Beruf für sich erworben hat. Der Beruf des Klägers war der eines Justizangestellten. Daß er in diesem Beruf so weit wie möglich gefördert war, ist zwischen den Parteien außer Streit. Daß darüber hinaus eine Verpflichtung des Arbeitgebers bestand, den Kläger zu verbeamen und deshalb die für die Verbeamtung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, indem dem



- 7 -

Kläger die Möglichkeit zur Ablegung der erforderlichen Prüfungen gegeben wurde, ist aus § 12 SchwBeschG nicht herzuleiten.

Wie sich aus den Abschnitten 2 und 3 des SchwBeschG ergibt, richten sich die dort geregelten Gebote lediglich an den Arbeitgeber, also an eine Partei eines Arbeitsvertrages. Ob es sich bei diesem Arbeitgeber um einen solchen der privaten Wirtschaft oder einen solchen des öffentlichen Dienstes handelt, wird im Gesetz nicht unterschieden. Daraus folgt, daß das Gesetz beide Arten von Arbeitgebern gleichbehandelt. Einem Arbeitgeber in der privaten Wirtschaft ist es nicht möglich, eine Verbeamtung eines seiner Angestellten vorzunehmen. Auch ist es ihm nicht aufgegeben, dem Schwerbeschädigten eine beamtenähnliche Rechtsstellung einzuräumen. Ebenso ist aber der Arbeitgeber im öffentlichen Dienst nicht gehalten, die von ihm als Angestellte beschäftigten Schwerbeschädigten in das Beamtenverhältnis zu überführen.

b) Auch aus allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften ergibt sich keine Verpflichtung des beklagten Landes zur Verbeamtung des Klägers. Ob eine Verbeamtung eines Angestellten vorzunehmen ist, steht im freien Ermessen der Behörde; ein Anspruch auf Verbeamtung besteht grundsätzlich nicht (Plog-Wiedow, BBG, § 6 Anm. 25 mit weiteren Nachweisen). Nach den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils hat der Kläger selbst nicht behauptet, daß das beklagte Land seinen Ermessensspielraum bei der Auswahl der Angestellten, die es nach Ablegung der erforderlichen Prüfungen in das Beamtenverhältnis überführt hat,

- 8 -



überschritten hätte. Die Tatsache allein, daß es den schwerbeschädigten Kläger nicht zum Beamten gemacht hat, stellt jedenfalls ein rechtsmißbräuchliches Verhalten des beklagten Landes nicht dar. Der Anspruch des Klägers, soweit er sich auf beamtenrechtliche Vorschriften stützt, ist also nicht einmal schlüssig.

c) Daß weitere Vorschriften des SchwBeschG einen klagbaren Anspruch des Angestellten auf Verbeamtung ergäben, ist entgegen der Auffassung der Revision nicht zu erkennen. Insbesondere kann sich der Kläger insoweit nicht auf § 32 SchwBeschG stützen. Auch diese Vorschrift richtet sich an den Arbeitgeber, also den Partner eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses, nicht aber an den Dienstherrn in seiner Stellung einem Beamten oder einem Beamtenanwärter gegenüber. Zudem wird in § 32 Abs. 2 SchwBeschG den Schwerbeschädigten nur eine Vorrangstellung gegenüber den unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallenden Personen eingeräumt. Nicht wird dort jedoch danach unterschieden, ob ein Schwerbeschädigter als Angestellter oder als Beamter beschäftigt wird. Ein klagbarer Anspruch auf Verbeamtung eines Angestellten folgt aus § 32 SchwBeschG keinesfalls.

d) Aber auch aus § 36 SchwBeschG kann ein Rechtsanspruch auf Verbeamtung nicht hergeleitet werden. Das Gesetz richtet sich nur an den Dienstherrn (Wilrodt-Neumann, SchwBeschG, 2. Aufl., § 36 Anm. 2). § 36 SchwBeschG greift in das pflichtgemäße Ermessen des Dienstherrn nicht ein (Gröninger, SchwBeschG, § 36 Anm. 2). Das Gesetz will nur erreichen, daß Sondervorschriften zur Unterbringung Schwerbeschädigter im öffentlichen Dienst geschaffen werden (Wilrodt-

Neumann, a.a.O). Solche Vorschriften hat das beklagte Land geschaffen. Sie geben jedoch den im Anstellungsverhältnis tätigen Schwerbeschädigten keinen Anspruch auf Überführung in das Beamtenverhältnis.

d) Entgegen der Auffassung des Klägers kann eine Schadenersatzpflicht des beklagten Landes nicht daraus hergeleitet werden, daß die vom beklagten Land geschaffenen Vorschriften unzureichend oder verspätet erlassen worden seien. Vielmehr beruhen diese Bestimmungen (§ 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den mittleren Justizdienst vom 5. März 1958 - JM Bl. NRW S. 61 - und vom 3. Juli 1961 - JM Bl. NRW S. 181) auf einer von den Gerichten nicht nachprüfbaren Sachwertung des Gesetzgebers, wenn sie das Höchsteintrittsalter für Schwerbeschädigte auf vierzig Jahre ansetzen.

Zwar galten diese Vorschriften erst seit dem Jahre 1958. Die in ihnen festgesetzte Höchstgrenze von 40 Jahren hatte jedoch der Kläger bereits in dem Zeitpunkt überschritten, als seine Schwerbeschädigteneigenschaft anerkannt wurde. Selbst wenn also die Altersgrenze von 40 Jahren für Schwerbeschädigte schon unmittelbar nach Erlaß des SchwBeschG vom 16. Juni 1953 festgesetzt worden wäre, hätte der Kläger damals bereits die Voraussetzungen der Laufbahnverordnung nicht erfüllt.

6. Hiernach fehlt es, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht ausgesprochen hat, schon an einer rechtswidrigen Handlung oder Unterlassung seitens des beklagten Landes. Auf die Frage des Verschuldens braucht deshalb nicht mehr eingegangen zu werden. Vielmehr ist die Klage, da weder ein Verstoß gegen die Bestimmungen des SchwBeschG noch



ein solcher gegen beamtenrechtliche, die Verbeam-
tung betreffende Vorschriften festzustellen ist,
in den Vorinstanzen bereits aus objektiven Grün-
den mit Recht abgewiesen worden, so daß die Revi-
sion keinen Erfolg haben konnte.

gez. Dr. Schröder Bundesrichter Wichmann Dr. Auffarth
 befindet sich in Urlaub,
 ist ortsabwesend und an
 der Unterschrift verhin-
 dert:

Dr. Schröder

Kettner

R. Grebenstein

